Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2713

27. 07. 88

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Großmann, Schanz, Bindig, Brück, Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Dr. Holtz, Luuk, Dr. Niehuis, Dr. Osswald, Schluckebier, Toetemeyer, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2621 —

Giftmülltransporte in Entwicklungsländer

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 25. Juli 1988 – WA II 1 – FN 98/2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat in letzter Zeit mehrfach auf Kleine Anfragen hin ihre grundsätzlichen Positionen zu Fragen der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen dargelegt. Sie nimmt auch im Hinblick auf die vorliegende Kleine Anfrage auf die Kleinen Anfragen

— der Abgeordneten Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/1729),
— der Abgeordneten Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/2075),
— der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/2644)

Bezug.

Im Hinblick auf die in der Vorbemerkung zu dieser Anfrage enthaltene Aussage zur Entsorgung „atomaren Mülls" hält die Bundesregierung folgenden Hinweis für angezeigt:

Unrechtmäßige Transporte radioaktiver Abfälle aus der Bundesrepublik Deutschland in Länder der sogenannten Dritten Welt sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Unregelmäßigkeiten bei der Firma Transnuklear im Zusammenhang mit der Behandlung und Konditionierung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle aus Kernkraftwerken der Bundesrepublik Deutschland im

Kernforschungszentrum Mol/Belgien sind weitgehend aufgeklärt und in Unterrichtungen des Deutschen Bundestages behandelt worden. Gerade bei der Untersuchung der Ereignisse um die Firma Transnuklear hat sich erwiesen, daß ein funktionsfähiges System zur Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden ist. Verbesserungen, soweit erforderlich, werden mit der Neustrukturierung der Kernenergiewirtschaft und dem Erlaß einer Richtlinie über die Kontrolle schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in Kürze realisiert werden.

1. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um zu verhindern, daß bundesdeutsche Industriebetriebe Giftmüllabfälle zum Teil über ausländische Zweit- und Drittfirmen ins Ausland bringen lassen?

Das Abfallgesetz (AbfG) sieht in § 13 vor, daß Abfallexporte einer Genehmigung der dafür zuständigen Landesbehörde bedürfen. Die Bundesregierung hat bereits in Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/2644) zu Frage 1 darauf hingewiesen, daß die im Rahmen der Exportgenehmigungen erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im Empfängerstaat sich auf alle Schritte im Rahmen der Entsorgung beziehen müssen. Obwohl die Bundesregierung nicht daran zweifelt, daß sich die für den Vollzug des § 13 AbfG zuständigen Landesbehörden an die gesetzliche Vorgabe halten, hat sie die Länder nochmals ausdrücklich auf diese Verpflichtung hingewiesen. Auch die betroffenen Verbände der Wirtschaft wurden gebeten, ihre Mitglieder auf diese Rechtslage ausdrücklich hinzuweisen.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft darauf hingewirkt, für eine strikte Anwendung dieses auch in Artikel 3 Abs. 3 Richtlinie des Rates (84/631/EWG) verankerten Grundsatzes Sorge zu tragen.

Nach alledem muß die Bundesregierung davon ausgehen, daß ein Export von Abfällen aus der Bundesrepublik Deutschland über „Zweit- und Drittfirmen" nicht erfolgt. Bisher haben sich entsprechende Verdachtsmomente auch nicht bestätigt.

2. Wird die Bundesregierung baldmöglichst gesetzliche Maßnahmen schaffen, die sicherstellen, daß behördliche Kontrollen den Anfall von Giftmüll und seine Verbringung in Zwischen- und/oder Endlager bzw. seine geordnete Vernichtung lückenlos erfassen?

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für solche Kontrollen sind bereits im Abfallgesetz geregelt. Sie werden durch die Abfallverbringungs-Verordnung, die in Kürze dem Kabinett zur Beschlußfassung zugeleitet wird, hinsichtlich der zu beachtenden Verfahren näher konkretisiert.

Es bestehen keine rechtlichen Unterschiede für die Verbringung von Abfällen in Zwischenlager oder in Endlager. Die zuständigen

Behörden dürfen vielmehr nach § 13 des Abfallgesetzes eine Genehmigung nur dann erteilen, wenn strenge Voraussetzungen erfüllt sind. Beim Import von Abfällen hat der Antragsteller u. a. amtliche Erklärungen zu erbringen, daß die Entsorgung im Herkunftsland nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Beim Export von Abfällen ist zusätzlich vom Antragsteller eine amtliche Erklärung zu erbringen, daß die Abfälle im Empfängerstaat ordnungsgemäß entsorgt werden können und in den vom Transport berührten weiteren Staaten keine Bedenken gegen die Durchfuhr der Abfälle bestehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b AbfG).

3. Welche Mengen von Giftmüll sind in den letzten fünf Jahren nach dem Erkenntnisstand der Bundesregierung aus der Bundesrepublik Deutschland in
   a) europäische Länder,
   b) außereuropäische Länder

   gebracht worden, welche Länder sind betroffen, und welche Kontrollen werden über Transport und Lagerung durchgeführt?

Diese Frage betrifft Sachverhalte, für die die für den Vollzug des Abfallgesetzes verantwortlichen Bundesländer zuständig sind.

Die Beantwortung erfordert eine erheblichen Verwaltungsaufwand, der wegen der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu vollständigen Angaben führen würde.

In der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN ist bereits die Frage nach den Abfallmengenquoten und Bestimmungsländern seit 1986 gestellt und in den Drucksachen 11/2075 und 11/2298 beantwort worden, auf die insofern verwiesen wird.

Dies gilt auch für die Frage nach der Kontrolle der Transporte und der Entsorgung im Empfängerland. Im übrigen nimmt die Bundesregierung auf die Beantwortung der Fragen 1, 2, 7 und 8 Bezug.

4. Führte oder führt die Bundesregierung selbst Verhandlungen über Möglichkeiten der Verbringung von giftigem Industriemüll in europäische und/oder außereuropäische Länder, bzw. ist sie mit Ausfuhrbürgschaften an Giftmüllexporten beteiligt?

Die Bundesregierung hat selbst zu keiner Zeit über Abfallverbringungen in das europäische oder außereuropäische Ausland verhandelt. „Ausfuhrbürgschaften" wurden für derartige Vorgänge nicht erteilt.

5. Wie wird die Bundesregierung einen zügigen Ausbau ausreichender Entsorgungskapazitäten im eigenen Land unterstützen, um den Müllexport – auch in europäische Länder – zu unterbinden?

Das Abfallgesetz geht vom Grundsatz der Entsorgung im Inland aus (§ 2 Abs. 1). Wegen fehlender Entsorgungskapazität ist zur Zeit eine strikte Anwendung dieses Grundsatzes nicht möglich. Die Techniken zur umweltfreundlichen Abfallentsorgung stehen

jedoch bereits heute zur Verfügung. Abfälle können ohne Gefährdung für menschliche Gesundheit und Natur entsorgt werden. Die Bundesregierung hat hierzu zwei Maßnahmenpakete in Angriff genommen. Zum einen werden die Anstrengungen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen intensiviert, damit weniger Abfall anfällt. Zweitens müssen kurzfristig neue Entsorgungsanlagen im Inland geschaffen werden, vor allem Sonderabfallverbrennungsanlagen. Dabei steht den zuständigen Landesbehörden vor Ort häufig der Widerstand auch der betroffenen Gemeinden entgegen. Notwendig ist daher, allgemein verständlich zu machen, daß Abfallentsorgungsanlagen erforderlich und umweltverträglich sind. In einer konzertierten Aktion aller beteiligten Gruppen, von der Politik und Verwaltung bis hin zur Industrie, Wissenschaft und den gesellschaftlichen Gruppen, wie den Gewerkschaften und den Umweltverbänden, sowie den Medien soll die Akzeptanz für die notwendige Infrastruktur zur Lösung des Abfallproblems gefördert werden. Hierfür bietet die Bundesregierung unmittelbare und mittelbare Hilfe zugleich an; die rechtlichen Rahmenbedingungen und insbesondere die Transparenz von Entsorgungsvorgängen werden durch Novellierung von abfallrechtlichen Verordnungen und durch Erlaß von Verwaltungsvorschriften über die Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik verbessert. Daneben werden modellhafte Entsorgungsverfahren gefördert und Forschung und Entwicklung neuer Verfahren intensiviert.

6. Ist die Bundesregierung bereit, genügend Forschungsmittel bereitzustellen, um Recycling und andere Verfahren entwickeln zu helfen, die die Probleme von anfallendem giftigen Industriemüll minimieren, bzw. damit für die Zukunft eine Null-Alternative erarbeitet werden kann?

Die Bundesregierung fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Demonstrationsvorhaben im Bereich der Abfallwirtschaft im Rahmen

— des Programms „Umweltforschung und Umwelttechnologie" (Federführung des Bundesministers für Forschung und Technologie),
— des Umweltforschungsplans des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
— des Mitteleinsatzes des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen.

Innerhalb dieser Programme finden sich zahlreiche Vorhaben, die eine Verminderung der gewerblich-industriellen toxischen Abfälle zum Ziel haben (z. B. durch Schließung anlagentechnischer Stoffkreisläufe, die Entwicklung neuer rohstoffsparender und abfallarmer Produktionsverfahren, abfallsparende Prozeßoptimierung). So entfällt von den jährlich vom Bundesminister für Forschung und Technologie für Abfallforschung aufgebrachten 30 Mio. DM etwa die Hälfte auf Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Sonderabfallbehandlung. Die Forschungsaktivitäten auf diesem Gebiet werden einen nicht unerheblichen Beitrag

dazu leisten, daß ein Export derartiger Abfälle künftig überflüssig wird. Die Bundesregierung wird die hierfür erforderlichen Forschungsmittel auch weiterhin bereitstellen.

7. Wird die Bundesregierung auch auf europäischer Ebene darauf drängen, daß einheitliche und verschärfte Bestimmungen für den Transport und die geordnete Entsorgung von Giftmüll geschaffen werden, so daß Firmen ihre Eignung nachweisen müssen und die Pflicht haben, genaue Angaben über die Art, die Zusammensetzung und den Zielort der Lieferungen zu machen?

Entsprechende Regelungen liegen mit den Richtlinien des Rates über Abfälle (75/442/EWG), über giftige und gefährliche Abfälle (78/319/EWG) und insbesondere mit der Richtlinie des Rates der EG über die Überwachung und Kontrolle – in der Gemeinschaft – der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (84/631/EWG) und den dazugehörigen Ergänzungen bereits vor. Wie zu Frage 1 dargelegt, bemüht sich die Bundesregierung um eine strikte Anwendung dieser Regelungen innerhalb der EG. Die Bundesregierung hält harmonisierte Regelungen über die technische Druchführung der Abfallentsorgung innerhalb der EG für eine vorrangige Aufgabe der europäischen Abfallwirtschaftspolitik und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß das bestehende Gemeinschaftsrecht in diese Richtung fortentwickelt wird.

8. Würde die Bundesregierung einer Verschärfung der Transportbestimmungen zustimmen, wenn dadurch neben den Zielländern von Giftmüllieferungen auch die Durchgangsländer das Recht erhalten, Lieferungen zu prüfen, sie aufzuhalten und möglicherweise zurückzuschicken?

Abfälle, die auch gefährliche Transportgüter sind, unterliegen bei der Beförderung aus der, in, sowie durch die Bundesrepublik Deutschland den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter. Diese werden ständig unter Berücksichtigung neuer sicherheitstechnischer Erkenntnisse weiterentwickelt. Sie gewährleisten die Sicherheit bei der Beförderung. Aus den Beförderungspapieren für den grenzüberschreitenden gewerblichen Straßengüterverkehr sind Absender und Empfänger ersichtlich; aus den gefahrgutrechtlichen Beförderungspapieren muß sich u. a. die Bezeichnung des gefährlichen Gutes ergeben; Unfallmerkblätter weisen auf gefährliche Eigenschaften und Hilfsmaßnahmen hin. Auf die abfallrechtlichen Regelungen wurde zu Frage 2 bereits hingewiesen.

Bereits nach geltendem Recht muß danach neben der Erklärung der Annahmebereitschaft des Empfängerlandes eine amtliche Erklärung darüber vorliegen, daß in vom Transport berührten weiteren Staaten keine Bedenken gegen die Durchfuhr der Abfälle bestehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b AbfG).

9. Gibt es eine endgültige und gesicherte Lösung für die Rückführung von Giftschlämmen aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland, wie hoch sind die Kosten, und wer trägt sie?

Das Land Baden-Württemberg hat in Beantwortung dieser Frage folgendes mitgeteilt:

„Aus Baden-Württemberg wurden keine Giftschlämme in die Türkei verbracht. Nicht das Land Baden-Württemberg, sondern ein in Baden-Württemberg ansässiger Entsorger hat aus Abfällen hergestellten Ersatzbrennstoff in die Türkei zur Verbrennung in einem türkischen Zementwerk verbracht. Nach Vorlage einer amtlichen Bescheinigung türkischer Behörden, daß die Abfälle in der Türkei ordnungsgemäß entsorgt werden können, wurde die Verbringung durch die zuständige Behörde nach § 13 AbfG genehmigt. Solche Stoffe werden auch in westeuropäischen Ländern in Zementwerken als Ersatz- oder Zusatzbrennstoff verbrannt.

Die türkische Regierung hat die Frist für die Rückführung der Abfälle verlängert."

Die Modalitäten der Rücknahme und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle werden z. Z. von den betroffenen Parteien geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg mitgeteilt. Angaben über die zu erwartenden Kosten können erst nach Konkretisierung der Verhandlungen erwartet werden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß das Land Baden-Württemberg jüngst Industriemüll in die Türkei verfrachtet hat, und sind der Bundesregierung weitere, bereits realisierte oder vereinbarte Giftmüllieferungen in die Türkei bekannt?

Der angesprochene Sachverhalt bestätigt die Bundesregierung in ihrer Auffassung, daß Abfallexporte nur unter sorgfältiger Kontrolle durchführbar sind. Die Bundesregierung arbeitet daher intensiv im Rahmen des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) an der Schaffung internationaler Vereinbarung zur Verbesserung der Transparenz derartiger Vorgänge und zur Schaffung einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage für die Zulassung der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung mit.

Der Bundesregierung sind z. Z. keine weiteren Verbringungen gefährlicher Abfälle aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei bekannt. Sie kann jedoch nicht ausschließen, daß es weitere Fälle gegeben hat. Sie geht jedoch davon aus, daß solche „Exporte" zukünftig u. a. wegen der nunmehr eindeutigen Haltung der Türkei nicht vereinbart werden können. Über möglicherweise in der Vergangenheit durchgeführte Verbringungen soll eine deutsch-türkische Arbeitsgruppe Erkenntnisse sammeln. Diese Arbeitsgruppe wird sich voraussichtlich im Herbst dieses Jahres konstituieren.

11. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, daß deutsche Firmen in außereuropäischen Ländern Hochtemperaturverbrennungsanlagen planen, die von ihrer Größe her eindeutig den Bedarf des jeweiligen Landes übersteigen und damit Giftmülltransporte geradezu herausfordern?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Planungen bekannt. Sie hätte allerdings auch nur geringe Möglichkeiten auf Planungsentscheidungen außereuropäischer Länder Einfluß zu nehmen. Das gleiche gilt für die Akquisitionstätigkeit deutscher Firmen.

Die Bundesregierung hält eine Finanzierung von Abfallentsorgungsanlagen durch Abfallimporte nicht prinzipiell für politisch abwegig oder gar für unmoralisch oder verwerflich, wenn und soweit hierdurch ein Beitrag zur Lösung eigener Entsorgungsprobleme des betreffenden Landes geleistet wird und ein vernünftiges Planungskonzept zugrunde liegt. Sie weist darauf hin, daß nach ihrer Kenntnis die Entsorgung von Abfällen in einer Vielzahl von außereuropäischen Staaten unter Umweltgesichtspunkten als höchst unbefriedigend angesehen werden muß.

12. Liegen der Bundesregierung Hinweise vor, ob Industrie- und Giftmülltransporte auch in Länder Karibik und/oder Lateinamerikas durchgeführt wurden und sind gegebenenfalls europäische, insbesondere deutsche Firmen, daran beteiligt?

Der Bundesregierung liegen Informationen vor, daß „Abfallexporte" auch unter Beteiligung europäischer Firmen in diese Region durchgeführt wurden. Sie hat keine Erkenntnisse, daß dies auch unter Beteiligung deutscher Unternehmen erfolgt ist.

13. Auf welche Weise wird die Bundesregierung den Versuch von 50 Staaten unterstützen, die auf einer Konferenz in Caracas Anfang Juni 1988 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zusammenkamen, ein internationales Abkommen über die Beseitigung von giftigem Industriemüll zu erarbeiten, und wird die Bundesregierung einem solchen internationalen Abkommen beitreten?

Die Bundesregierung arbeitet an der vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen einberufenen „Ad hoc-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer weltweiten Konvention für die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährliche Abfälle" mit. Sie war auch auf der in der Frage angesprochenen Konferenz in Caracas vertreten. Sie wird dieser Konvention beitreten, wenn sie insbesondere einen effektiven Schutz von außereuropäischen Ländern vor unvertretbaren Abfallexporten gewährleistet. Da ein endgültiger Entwurf der Konvention noch nicht vorliegt und eine Reihe nach Ansicht der Bundesregierung wesentlicher Fragen noch nicht abschließend beraten wurde, ist es verfrüht, sich abschließend zur Frage des Beitritts zu äußern.

14. Ist die Bundesregierung bereit, in der Europäischen Gemeinschaft, beim Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und ähnlichen Institutionen darauf Einfluß zu nehmen, daß in Vereinbarungen mit Entwicklungsländern Klauseln aufgenommen werden, die die Aufnahme von Giftmüll durch diese Länder nicht zulassen oder unter strengste Auflagen stellt?

Die wirtschaftspolitischen Vereinbarungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank mit Kreditnehmerländern richten sich auf Maßnahmen, die dazu beitragen können, die Wirtschaftskraft und insbesondere die Zahlungsbilanzposition des

kreditnehmenden Landes zu stärken. Die in der Frage erwähnten Klauseln würden diesen Rahmen sprengen.

Die Weltbank hat jedoch am 10. Juli 1988 auf einer Konferenz in Oslo eine Erklärung abgegeben, in der es heißt: „Die Weltbank ist bereit, mit der internationalen Gemeinschaft und nationalen Regierungen eindeutige Normen und Verhaltenskodizes zu entwickeln, um eine umweltschonende Behandlung gefährlicher Abfälle sicherzustellen ... Die Bank ... wird in keinem Land Projekte finanzieren, welche die Beseitigung gefährlicher oder giftiger Abfälle aus einem anderen Land zum Gegenstand haben ..."

15. Ist die Bundesregierung bereit, sich als Vermittlerin dafür einzusetzen, daß bereits bestehende Giftmüllieferverträge zwischen Ländern der Dritten Welt und Privatfirmen annulliert werden, bzw. würde sie sich dafür einsetzen, daß bei bundesdeutschen Privatfirmen nachträglich und in Zukunft eine generelle Prüfung durch das Umweltbundesamt stattfinden muß?

Die Bundesregierung wird in dieser Richtung tätig werden, wenn sie um Vermittlung gebeten wird. Sie weist darauf hin, daß die abfallrechtliche Vollzugskompetenz in dieser Frage bei den Ländern liegt.

Auch das Umweltbundesamt hat – entsprechend der Verfassungsrechtslage – keine Entscheidungs-, Weisungs- oder Kontrollbefugnisse beim Vollzug der Umweltgesetze. Eine Mitwirkung des UBA kann sich daher im vorliegenden Falle nur auf die wissenschaftliche Unterstützung der Bundesregierung, insbesondere auf die ökologische Begutachtung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt in den Entwicklungsländern, beziehen. Sofern das UBA darüber hinaus Aufgaben im Rahmen einer schärferen Überwachung und Kontrolle der Verbringung von gefährlichen Abfällen in Entwicklungsländern übernehmen soll, wären hierfür zunächst die gesetzlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen.

16. Stimmt die Bundesregierung der Meinung zu, daß es sich bei dem in letzter Zeit bekanntgewordenen Müllexport in Länder der Dritten Welt keineswegs um eine Wirtschaftsangelegenheit zwischen Privatfirmen handelt, sondern daß hier ein „Verbrechen an Afrika" (OAE-Resolution anläßlich ihrer diesjährigen Tagung in Addis Abeba) verübt wird, das die Industrienationen ihrerseits durch Verschärfung von Bestimmungen in ihren Ländern helfen müssen zu verhindern?

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, daß Abfallexporte insbesondere in Länder der Dritten Welt keinesfalls „Wirtschaftsangelegenheiten" zwischen Privatfirmen sind. Sie hat angesichts weiterhin bestehender Tendendenzen, Entwicklungsländer mit der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Industriestaaten zu belasten, wiederholt deutlich gemacht, daß sie diese Entwicklung mit großer Sorge betrachtet. Es ist erklärtes Ziel der Bundesregierung und der Bundesländer, den Export von Sonderabfällen in Länder der Dritten Welt zu unterbinden. Die zuständigen obersten Landesbehörden haben auf der 51. Sitzung

der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) am 27./28. April 1988 u. a. folgenden Beschluß gefaßt:

„Die LAGA bekräftigt die Notwendigkeit, daß jedes Land eine eigene Grundausstattung an Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des UMK-Beschlusses vom 6. November 1986 schafft und unterhält. Sie lehnt grundsätzlich den Abfallexport in Länder der Dritten Welt ab."

Darüber hinaus hat der Bundesumweltminister als Vorsitzender des Umweltrates der europäischen Gemeinschaften im Juni 1988 den Skandal von Sondermüllexporten in Länder der Dritten Welt intensiv aufgegriffen. Die EG-Kommission erhielt dabei den Auftrag, auch auf der Ebene der Vereinten Nationen mit dem Ziel zu verhandeln, derartige Exporte zu unterbinden oder sie zumindest an den Nachweis vorhandener umweltgerechter Entsorgungskapazitäten zu binden und dies auch entsprechend zu kontrollieren.

Die Bundesregierung hält gleichwohl den Hinweis für angebracht, daß unerwünschte Abfallexporte wirksam nur bei konstruktiver Mitwirkung potentieller Empfängerländer unterbunden werden können.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein teilweiser Schuldenerlaß die Entwicklungsländer finanziell so unterstützen sollte, daß sie nicht weiter Giftmülleinlagerungen aus Industrieländern als Einnahmequelle benutzen?

Alle finanziellen Leistungen zugunsten von Entwicklungsländern, seien es Hilfen im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, sonstige Kredite, Umschuldungen oder auch Schuldenerlasse, verbessern die außenwirtschaftliche Lage des Empfängerlandes.

Die wirtschaftlichen Aktivitäten und die Setzung von Prioritäten liegen in der Verantwortung des Schuldnerlandes.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den am wenigsten entwikkelten Ländern sowie unter bestimmten Bedingungen weiteren ärmeren Ländern in Afrika die Schulden aus Entwicklungshilfekrediten erlassen.

18. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die unerlaubte Verbringung von Giftmüll ins Ausland strafrechtlich zu verfolgen?

Verstöße gegen die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Abfallgesetzes werden nach § 326 des Strafgesetzbuches verfolgt, Verstöße gegen die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in § 13 des Abfallgesetzes werden nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes und Verstöße gegen die formal-rechtlichen Bestimmungen, z. B. zur Handhabung der Begleitscheine, werden nach § 18 des Entwurfs der Abfallverbringungs-Verordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333